

## **Bericht Nr. 18**

### **Nichteinbringen von Freizügigkeitsguthaben in Vorsorgeeinrichtungen**

#### **1. Auftrag**

An ihrer Sitzung vom 24. und 25. Juni 2021 hat die SGK-N die Verwaltung beauftragt, die Thematik des Nichteinbringens von Freizügigkeitsguthaben in Vorsorgeeinrichtungen zu beleuchten (s. Artikel<sup>1</sup> in der *NZZ am Sonntag* vom 27. Juni 2021).

#### **2. Überweisung von Freizügigkeitsguthaben**

Im Freizügigkeitsfall (z.B. bei Stellenverlust ohne unmittelbare Neubeschäftigung) müssen Guthaben bei Vorsorgeeinrichtungen auf Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden. Dabei können Versicherte das Vorsorgeguthaben auf maximal zwei Einrichtungen übertragen lassen (Art. 12 Abs. 1 FZV<sup>2</sup>). Beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung haben Versicherte Meldepflichten. Sie müssen ihren Freizügigkeitseinrichtungen die neue Vorsorgeeinrichtung melden und der neuen Vorsorgeeinrichtung die Freizügigkeitseinrichtungen (Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> FZG<sup>3</sup>). Die Freizügigkeitseinrichtungen sind verpflichtet, die Guthaben der Versicherten an die neue Vorsorgeeinrichtung (zumindest im Umfang der sogenannten Einkaufslücke) zu überweisen.

Voraussetzung für die Übertragung der Vorsorgeguthaben ist also die Meldung der Versicherten. Erfolgt diese nicht oder nicht vollständig, so kann die Freizügigkeitseinrichtung das Guthaben nicht an die Vorsorgeeinrichtung überweisen. In der Praxis fragen die allermeisten Vorsorgeeinrichtungen deshalb beim Eintritt der versicherten Person explizit mittels Formular nach, ob Freizügigkeitsguthaben vorhanden sind und bei welchen Einrichtungen.

#### **3. Artikel in der *NZZ am Sonntag* vom 27. Juni 2021**

Gemäss dem in der *NZZ am Sonntag* veröffentlichten und oben erwähnten Artikel melden manche Versicherte beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung nicht alle ihre Vorsorgeguthaben, die sich auf zwei oder mehreren Freizügigkeitseinrichtungen befinden, sondern z.B. nur die Guthaben bei einer Freizügigkeitseinrichtung. Damit verletzt die versicherte Person die Pflicht nach Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> FZG, wonach grundsätzlich alle Vorsorgeguthaben an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden müssen. Als Grund für das willentliche Nichteinbrin-

---

<sup>1</sup> Albert Steck, « Der umstrittene PK-Trick gegen den Rentenklau - den aber niemand kontrolliert », *NZZ am Sonntag*, 27.6.2021

<sup>2</sup> SR 831.425, Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV)

<sup>3</sup> SR 831.42, Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG)

gen der Guthaben durch die Versicherten führt der Artikel schlechte Verzinsung der Vorsorgeguthaben, geringe Leistungen im Vorsorgefall aufgrund von Umverteilungen in den Vorsorgeeinrichtungen von heute aktiv Versicherten zu Rentenbezüglern sowie Steueroptimierung an.

#### 4. Beurteilung

Der Bundesrat hat sich im laufenden Gesetzesprojekt<sup>4</sup> "Modernisierung der Aufsicht" mit der Thematik auseinandergesetzt. Er gab vom 5. April bis zum 13. Juli 2017 einen Entwurf in die Vernehmlassung, der eine Empfehlung der Eidg. Finanzkontrolle (EFK)<sup>5</sup> zur beschriebenen Problematik enthielt. Die EFK empfahl, Massnahmen zu prüfen, die sicherstellen, dass bestehende Freizügigkeitsguthaben gesetzeskonform in die Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden.

Der Entwurf des Bundesrates für die Vernehmlassung sah Folgendes vor: In Ergänzung zur bestehenden Meldepflicht der Versicherten nach Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> FZG sind die Vorsorgeeinrichtungen dazu verpflichtet, grundsätzlich bei jedem Eintritt einer versicherten Person eine Bescheinigung der Zentralstelle 2. Säule zu verlangen, die allfällige Freizügigkeitsguthaben dieser Person ausweist.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer (43 von 46 Stimmen) hat den Vorschlag des Bundesrates klar abgelehnt. Das heutige System habe sich bewährt. Der Vorschlag führe zu unverhältnismässigem Aufwand und sei untauglich, weil die Zentralstelle 2. Säule zum Zeitpunkt der Anfrage oft noch nicht über die aktuellen Daten verfüge.

Der Bundesrat teilt die Auffassung der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, dass sich das heutige System grundsätzlich bewährt hat. Deshalb hat er die Bestimmung nicht in seine Botschaft vom 20. November 2019 aufgenommen, die zurzeit von der SGK-S behandelt wird. Das Einbringen von Freizügigkeitsguthaben in Vorsorgeeinrichtungen, zu dem die Versicherten im gesetzlichen Umfang verpflichtet sind, liegt auch in deren Eigenverantwortung. Nur so kann der gesetzliche Auftrag von Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> FZG letztlich verhältnismässig umgesetzt werden. Das vollständige Einbringen in die neue Vorsorgeeinrichtung, sofern das aufgrund des Vorsorgeplans möglich ist, ist auch im Interesse der Versicherten: Die Vorsorgeeinrichtungen verzinsen die Altersguthaben der Versicherten nämlich besser als Freizügigkeitseinrichtungen (Kontenlösung) und bei Wertschriftenlösungen liegt das gesamte Anlagerisiko bei den Destinatären.

Die Aussage im Artikel der *NZZ am Sonntag*, wonach dieses Vorgehen toleriert werde, trifft nicht zu. Die Vorsorgeeinrichtungen, in welche nur ein Teil der Austrittsleistung überwiesen wird, wissen ja nicht, ob noch ein weiteres Guthaben existiert. Vielmehr existieren keine geeigneten Instrumente, um solche Fälle festzustellen und zu verhindern. Zudem existieren keine Informationen über das Ausmass dieser Praxis. Die im Rahmen der Vernehmlassung zur Modernisierung der Aufsicht diskutierte Massnahme wäre einerseits unverhältnismässig und andererseits nicht geeignet, alle solchen Fällen zu verhindern.

#### Beilage

- Albert Steck; Der umstrittene PK-Trick gegen den Rentenklau - den aber niemand kontrolliert; 27.06. *NZZ am Sonntag*

---

<sup>4</sup> 19.080 Botschaft vom 20. November 2019 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) vom 20. November 2019

<sup>5</sup> Vgl. Eidg. Finanzkontrolle, Freizügigkeitseinrichtungen in der beruflichen Vorsorge; Evaluation der Vorteile und Risiken für die Versicherten und den Bund, Bern 2016, S. 59 (Empfehlung Nr. 2).